
S 40 SF 59/17 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 SF 59/17 E
Datum	20.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SF 1/18 B (AS)
Datum	06.02.2018

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Osnabrück vom 20.11.2017 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Vollstreckung von sog. Verschuldungskosten.

Das Sozialgericht (SG) Osnabrück legte dem Beschwerdeführer in dem

Verfahren [S 16 AS 793/13](#) mit Gerichtsbescheid vom 20. November 2013
Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Rechtsverfolgung nach [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2](#)
Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.H.v. 150 â¬ auf.

Am 18. Oktober 2017 erhielt der BeschwerdefÃ¼hrer eine Mahnung, in der er zur Zahlung der Kosten von 150 â¬ aufgefodert wurde. Zugleich wurde eine MahngebÃ¼hr i.H.v. 5 â¬ gegen ihn festgesetzt.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2017, das mit den Worten âKlage auf Feststellungâ Ã¼berschrieben war, wandte sich der BeschwerdefÃ¼hrer an das SG OsnabrÃ¼ck und beantragte âfestzustellen, dass der KlÃ¤ger mit seinen Zahlungen fÃ¼r die Forderung 1917001229330 an den Beklagten nicht in Verzug ist, da die Voraussetzungen des [Â§ 186 Abs. 4 BGB](#) vorliegen, da Jobcenter OsnabrÃ¼ck/Stadt OsnabrÃ¼ck dem KlÃ¤ger das Existenz-minimum verweigertâ.

Mit weiterem Schreiben vom 22. Oktober 2017, das ebenfalls mit den Worten âKlage auf Feststellungâ Ã¼berschrieben war, wandte sich der BeschwerdefÃ¼hrer erneut an das SG OsnabrÃ¼ck und beantragte

- âfestzustellen, dass das Sozialgericht OsnabrÃ¼ck durch die AnÃ¼ndigung der Abgabe an die OFD Niedersachsen mit Schreiben vom 06.09.2017 die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die VerÃ¤ngung von Mahn-GebÃ¼hren selber verloren und an die OFD Niedersachsen abgetreten hat,
- festzustellen, dass die vom Sozialgericht OsnabrÃ¼ck selber in der Mahnung des Sozialgericht OsnabrÃ¼ck vom 18.10.17 verÃ¤ngten Mahn-GebÃ¼hren somit unzulÃ¤ssig sind.â

Das SG OsnabrÃ¼ck hat beide Schreiben als AntrÃ¤ge nach Â§ 8 Abs. 1 i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) ausgelegt, weil vom BeschwerdefÃ¼hrer Einwendungen vorgebracht wÃ¼rden, die den beizutreibenden Anspruch selbst, die Haftung fÃ¼r den Anspruch oder die Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung betreffen wÃ¼rden. Derartige Einwendungen seien nach den Vorschriften Ã¼ber Erinnerungen gegen den Kostenansatz, also nach [Â§ 66](#) Gerichtskostengesetz (GKG) gerichtlich geltend zu machen. Die Verfahren wurden unter dem Aktenzeichen S 40 SF 59/17 E und S 40 SF 60/17 E beim SG OsnabrÃ¼ck gefÃ¼hrt.

Mit Beschluss vom 20. November 2017 hat das SG OsnabrÃ¼ck beide Verfahren zur einheitlichen Entscheidung verbunden. Sodann hat es in dem gleichen Beschluss die âErinnerungen gegen die Vollstreckung der im Ausgangsverfahren mit Gerichtsbescheid vom 20. November 2013 dem ErinnerungsfÃ¼hrer auferlegten Gerichtskosten i.H.v. 150 â¬ zurÃ¼ckgewiesenâ. Als Rechtsmittelbelehrung hat das SG darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss zulÃ¤ssig sei, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 â¬ Ã¼bersteige.

Gegen den am 22. November 2017 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 27. November 2017 âRechtsmittelâ eingelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Beilagen S 40 SG 60/17 und [S 16 AS 793/13](#) verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig. Dies folgt allerdings nicht aus [Â§ 66 Abs. 2 S. 1 GKG](#), weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € nicht übersteigt, sondern aus der Regelung des [Â§ 189 Abs. 2 SGG](#), wonach das Gericht über die Erinnerung endgültig entscheidet.

Zwar ist das SG zutreffend davon ausgegangen, dass vom Gericht auferlegte Verschuldungskosten nach [Â§ 192 Abs. 1 SGG](#) als Gerichtskosten anzusehen sind, sodass für die Vollstreckung die Vorschriften des JBeitrG anzuwenden sind (vgl. Landessozialgericht [LSG] Thüringen, Beschluss vom 16. Februar 2015 – [L 6 SF 1636/14 E](#) – juris Rn. 13; Schatz in: juris PR-SozR 14/2015 Anm. 4). Als Gerichtskosten werden sie nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG](#) beigeschrieben, wobei das JBeitrG gemäß dessen [Â§ 1 Abs. 2](#) auch auf die Einziehung von Ansprüchen durch Justizbehörden der Länder Anwendung findet. Weiter zutreffend ist das SG auch davon ausgegangen, dass sich Einwendungen, die den beizutreibenden Anspruch selbst, die Haftung für den Anspruch oder die Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung betreffen – worunter sich das Begehren des Beschwerdeführers subsumieren lässt – bei Ansprüchen nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG](#) nach den Vorschriften über Erinnerungen gegen den Kostenansatz richten (vgl. [Â§ 8 Abs. 1 S. 1 JBeitrG](#)).

Unzutreffend geht das SG jedoch davon aus, dass es sich bei der maßgeblichen Vorschrift über Erinnerungen gegen den Kostenansatz im vorliegenden Fall um [Â§ 66 Abs. 1 GKG](#) handelt. In den Fällen, in denen in einem gerichtskostenfreien Verfahren nach [Â§ 183 SGG](#) Verschuldungskosten nach [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) auferlegt wurden, ist [Â§ 66 Abs. 1 GKG](#) nicht anwendbar, weil das Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet (ebenso Schatz in: juris PR-SozR 14/2015 Anm. 4). Das GKG wird in gerichtskostenfreien Verfahren durch die speziellen Kostenregelungen in [Â§ 183 ff. SGG](#) verdrängt (ebenso Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 29. September 2017 – [B 13 SF 8/17 S](#) – juris Rn. 14). Innerhalb der [Â§ 183 ff. SGG](#) betrifft [Â§ 189 SGG](#) die Geltendmachung von Gerichtskosten, denn die in gerichtskostenfreien Verfahren erhobenen Pauschgebühren stellen ebenfalls Gerichtskosten dar (vgl. BSG, Beschluss vom 29. September 2017 – [B 13 SF 8/17 S](#) – juris Rn. 14). Die einschlägigen Vorschriften über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gerichtskosten sind in gerichtskostenfreien Verfahren in [Â§ 189 Abs. 2 SGG](#) enthalten, während das GKG insoweit gem. [Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GKG](#) i.V.m. [Â§ 197a SGG](#) nicht anwendbar ist (BSG, Beschluss vom 29. September 2017 – [B 13 SF 8/17 S](#) – juris Rn. 14).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024